



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

117
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 29. März 2016

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

186. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und der Stadt Euskirchen Seite 118
187. Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 119
188. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Beschulung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schüler/-innen aus Wermelskirchen, Burscheid, Leichlingen an der Pestalozzischule, Sonderschule für Lernbehinderte, Wermelskirchen vom 24. Juni 1997 bzw. 27. Juni 1997 Seite 121
189. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Städte Burscheid und Leichlingen an der Sonderschule für Lernbehinderte in Wermelskirchen vom 10. Mai bzw. 18. Mai und 21. Juli 1994 Seite 121
190. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Beschulung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern aus Bergisch Gladbach, Odenthal und Kürten an der Wilhelm-Wagener-Sonderschule in Bergisch Gladbach vom 1. August bzw. 12. August 2002 Seite 122
191. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal über den Besuch der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach durch sonderschulpflichtige Kinder der Gemeinde Odenthal vom 19. Oktober bzw. 21. Dezember 1973 Seite 122
192. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Beschulung von lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern aus Rösrath, Overath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis Käthe-Kollwitz-Schule / Verbundschule Rösrath vom 24. Januar 2000 bzw. 1. Februar 2000 Seite 122

193. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt Overath an der Beschulung von lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern aus Rösrath, Overath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis Käthe-Kollwitz-Schule / Verbundschule Rösrath vom 24. Januar bzw. 26. Januar 2000 Seite 122
194. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Flüssiggaslager Bau 311 Seite 123

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

195. Öffentliche Bekanntmachung für die RWE Power AG – Kraftwerk Knapsacker Hügel – Seite 123
196. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Seite 124
197. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 124
198. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 124
199. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 124
200. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 124

E **Sonstige Mitteilungen**

201. Liquidation
h i e r : Förderverein der Hauptschule Elsdorf e. V. Seite 124

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

186. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und der Stadt Euskirchen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Euskirchen, vertreten durch den
Landrat, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,

nachfolgend Kreis genannt,

und

der Stadt Euskirchen, vertreten durch den Bürgermeister,
Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen,

nachfolgend Stadt genannt,

zur Erhebung von Elternbeiträgen zu den Kosten
der Offenen Ganztagschule (OGS) an der kreiseigenen
Matthias-Hagen-Schule.

Der Kreis Euskirchen und die Stadt Euskirchen schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 8.2 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. Dezember 2010 Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Euskirchen vom 9. April 2015 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Euskirchen vom 20. Mai 2014 übernimmt der Kreis Euskirchen von der Stadt Euskirchen ab dem 1. August 2015 die Trägerschaft der Matthias-Hagen-Schule, Förderschule für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung.

Das bereits bestehende Betreuungsangebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) wird vom Kreis im bisherigen Umfang fortgeführt.

Der Kreis hat eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Kosten der Offenen Ganztagschule erlassen.

§ 1

Die Stadt Euskirchen übernimmt die Erhebung der Elternbeiträge zu den Kosten der OGS an der Matthias-Hagen-Schule in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG.

§ 2

Die Erhebung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Im Rahmen der Übertragung verfolgt die Stadt alle Ansprüche des Kreises gegen Beitragspflichtige, erforderlichenfalls auch im Zwangswege.

§ 4

Die Stadt leitet die monatlich erhobenen und bis zum Quartalsende bzw. bis zum 19. Dezember des Jahres eingezahlten Elternbeiträge wie folgt an die Kreiskasse weiter:

- 1) für das erste bis dritte Quartal eines jeden Haushaltsjahres innerhalb der ersten fünf Werktage nach Ablauf des Quartals,
- 2) für das vierte Quartal eines jeden Haushaltsjahres bis zum 20. Dezember des Jahres.

§ 5

Der Kreis ist im Hinblick auf die Umlegung der Gesamtkosten der Matthias-Hagen-Schule über eine differenzierte Kreisumlage berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragserhebung von der Rechnungsprüfung des Kreises prüfen zu lassen.

§ 6

Der Kreis stellt der Stadt für die Durchführung einer städtischen Ferienbetreuungsmaßnahme für behinderte Kinder die Räumlichkeiten der kreiseigenen Förderschule Hans-Verbeek-Schule in Euskirchen zur Verfügung. Diese Maßnahme wird derzeit in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes durchgeführt.

Die Räumlichkeiten werden in den Sommerferien für zwei Wochen zur Verfügung gestellt, jeweils montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Weitere Einzelheiten der Nutzung werden in einem gesonderten Vertrag geregelt, den der Kreis mit dem Träger der Maßnahme schließt.

§ 7

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Sie gilt zunächst bis zum

31. Dezember 2016.

Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien die Vereinbarung schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres kündigt.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für den Kreis Euskirchen:

Euskirchen, den 18. November 2015
gez. i. V. P o t h
Landrat

Für die Stadt Euskirchen:

Euskirchen, den 20. November 2015
gez. Dr. F r i e d l
Bürgermeister

Bekanntmachung

Zwischen dem Kreis Euskirchen und der Stadt Euskirchen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erhebung von Elternbeiträgen zu den Kosten der Offenen Ganztagschule (OGS) an der kreiseigenen Förderschule Matthias-Hagen-Schule abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung gilt gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 GkG NRW als genehmigt und wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 17. März 2016
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-403

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

ABl. Reg. K 2016, S. 118

187. Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

vom 3. Dezember 1979,
zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom
29. Februar 2016

§ 1

Vereinsmitglieder, Zweck, Name,
Sitz und Siegel des Zweckverbandes

- (1) Die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung des „Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen“.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen“; er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er führt als Dienstsiegel das kleine Landeswappen in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der derzeit geltenden Fassung (GV. NW. S. 720).

§ 2

Grundlagen der Verfassung und Verwaltung
des Zweckverbandes

Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in sinngemäßer Anwendung nach den Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht diese Satzung Sonderregelungen trifft.

§ 3

Organe der Verbandsversammlung

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für deren Wahlperiode bestellt.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person zu benennen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. In die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fallen insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Satzung des Zweckverbandes, der Institutsordnung und anderer nach Satzungsrecht zu erlassenden Bestimmungen,
- b) Erlass und Änderung der Prüfungsordnungen, soweit hierfür anderweitige Zuständigkeiten nicht begründet sind,
- c) Wahl der nach der Institutsordnung besonders zu berufenden Mitglieder des Institutsbeirats,
- d) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes mit Ausnahme von Aushilfskräften auf Zeit, deren Einstellung und Entlassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel dem/der Verbandsvorsteher/in überlassen sind,
- e) Festsetzung der Vergütung für Lehr- und Prüfungstätigkeit,
- f) Festsetzung der Entgelte für Ausbildungslehrgänge (Lehrgangsgeld).

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist schriftlich durch den/die Vorsitzende/n – spätestens zwei Wochen vor der Sitzung – einzuberufen. Der/die Vorsitzende hat einzuberufen, wenn ein Mitglied dieses unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (3) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in fest.
- (4) Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sind gemäß § 14 bekannt zu machen.

- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 7

Teilnahme an der Verbandsversammlung

Der/Die Verbandsvorsteher/in und der/die Studienleiter/in des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen oder ihre Vertreter/in nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 8

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Das Amt des Verbandsvorstehers erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Institutsvorsteher/in im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorstehers/in.
- (4) Zur Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließen. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher/in kann auch in solchen Fällen Entscheidungen treffen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet; sie sind der Verbandsversammlung zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.
- (6) Zur Wirksamkeit verpflichtender Erklärungen des Zweckverbandes genügt die Unterschrift des/der Verbandsvorstehers/in oder seines/ihrer Vertreters/in. Dies gilt auch für beamtenrechtliche Urkunden und Anstellungsverträge.

§ 9

Institutsbeirat

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung des Studieninstituts kann ein Institutsbeirat gebildet werden. Zusam-

mensetzung und Aufgaben des Institutsbeirats werden durch die Institutsordnung geregelt.

§ 10

Hauptamtliche Dienstkräfte

Der/Die Studienleiter/in und die übrigen Dienstkräfte des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen werden als hauptamtliche Beamte/innen des Zweckverbandes oder als tariflich Beschäftigte eingestellt.

§ 11

Führung der Haushaltswirtschaft

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der/Die Studienleiter/in hat den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen aufzustellen und rechtzeitig dem/der Verbandsvorsteher/in zur Bestätigung vorzulegen. Der/Die Verbandsvorsteher/in leitet den von ihm bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge (insbesondere Lehrgangsgelder sowie Entgelte für Fortbildung und Personalauslese) die entstehenden Aufwendungen nicht decken.
- (4) Die Umlage der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Umlage des Verbandsmitgliedes StädteRegion Aachen sich nach dem Wert bemisst, der sich nach Abzug der amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl für die Stadt Aachen aus der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Gesamtbevölkerungszahl für die StädteRegion Aachen ergibt. Die Umlage, die auf das Verbandsmitglied Stadt Aachen entfällt, bemisst sich nach der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl für die Stadt Aachen. Die Ermittlung der Umlage für die Kreise Düren und Heinsberg bleiben von der Regelung unberührt. Die Umlage ist im Voraus in vierteljährlichen Raten zu zahlen.
- (5) Die Verbandsmitglieder stellen dem Studieninstitut die erforderlichen Räume einschließlich Beleuchtung und Heizung sowie Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch das Verbandsmitglied, dem der/die Verbandsvorsteher/in angehört.

- (3) Das vorhandene Vermögen fällt den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie die Verbandsumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (4) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamt/innen und tariflich Beschäftigten sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Beamten und Angestellten durchführbar ist. Die Rechtsstellung der Beamt/innen und Versorgungsempfänger/innen bei der Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach den §§ 18, 19 des Beamtenstatusgesetzes i. d. F. vom 5. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160); diese Bestimmungen gelten entsprechend für die tariflich Beschäftigten.

§ 13

Verfahren

Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang am Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, sowie durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt des Zweckverbandes vollzogen.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen in ihrer Sitzung am 29. Februar 2016 beschlossene, 4. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 17. März 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-STAC/4

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2016, S. 119

188. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Beschulung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schüler/-innen aus Wermelskirchen, Burscheid, Leichlingen an der Pestalozzischule, Sonderschule für Lernbehinderte, Wermelskirchen vom 24. Juni 1997 bzw. 27. Juni 1997

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. Juni bzw. 27. Juni 1997 zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen über die Kostenbeteiligung an der Pestalozzischule in Wermelskirchen wurde von dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit Beschluss des Kreistages vom 18. Juni 2015 und von der Stadt Wermelskirchen mit Beschluss des Rates vom 22. Juni 2015 einvernehmlich zum 31. Juli 2016 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 31. Juli 2016 wirksam.

Köln, den 16. März 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. Nickel

ABl. Reg. K 2016, S. 121

189. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Städte Burscheid und Leichlingen an der Sonderschule für Lernbehinderte in Wermelskirchen vom 10. Mai bzw. 18. Mai und 21. Juli 1994

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. Mai bzw. 18. Mai und 21. Juli 1994 zwischen den Städten Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen über die Kostenbeteiligung an der Pestalozzischule in Wermelskirchen wurde von der Stadt Burscheid mit Beschluss des Rates vom 25. Juni 2015, von der Stadt Leichlingen mit Beschluss des Rates vom 25. Juni 2015 sowie von der Stadt Wermelskirchen mit Beschluss des Rates vom 22. Juni 2015 einvernehmlich zum 31. Juli 2016 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 31. Juli 2016 wirksam.

Köln, den 16. März 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. Nickel

ABl. Reg. K 2016, S. 121

190 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Beschulung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern aus Bergisch Gladbach, Odenthal und Kürten an der Wilhelm-Wagener-Sonderschule in Bergisch Gladbach vom 1. August bzw. 12. August 2002

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. August bzw. 12. August 2002 zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach über die Kostenbeteiligung an der Wilhelm-Wagener-Schule in Bergisch Gladbach wurde von dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit Beschluss des Kreistages vom 18. Juni 2015 und von der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss des Rates vom 23. Juni 2015 einvernehmlich zum 31. Juli 2016 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 31. Juli 2016 wirksam.

Köln, den 16. März 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

Abl. Reg. K 2016, S. 122

191 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal über den Besuch der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach durch sonderschulpflichtige Kinder der Gemeinde Odenthal vom 19. Oktober bzw. 21. Dezember 1973

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. Oktober bzw. 21. Dezember 1973 zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal wurde von der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss des Rates vom 23. Juni 2015 und von der Gemeinde Odenthal mit Beschluss des Rates vom 23. Juni 2015 einvernehmlich zum 31. Juli 2016 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 31. Juli 2016 wirksam.

Köln, den 16. März 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

Abl. Reg. K 2016, S. 122

192 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Beschulung von lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern aus Rösrath, Overath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis Käthe-Kollwitz-Schule / Verbundschule Rösrath vom 24. Januar 2000 bzw. 1. Februar 2000

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. Januar bzw. 1. Februar 2000 zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Rösrath über die Kostenbeteiligung an der Käthe-Kollwitz-Schule in Rösrath wurde von dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit Beschluss des Kreistages vom 18. Juni 2015 und von der Stadt Rösrath mit Beschluss des Rates vom 15. Juni 2015 einvernehmlich zum 31. Juli 2016 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 31. Juli 2016 wirksam.

Köln, den 16. März 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

Abl. Reg. K 2016, S. 122

193 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt Overath an der Beschulung von lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern aus Rösrath, Overath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis Käthe-Kollwitz-Schule / Verbundschule Rösrath vom 24. Januar bzw. 26. Januar 2000

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. Januar bzw. 26. Januar 2000 zwischen der Stadt Overath und der Stadt Rösrath wurde von der Stadt Overath mit Beschluss des Rates vom 24. Juni 2015 und von der Stadt Rösrath mit Beschluss des Rates vom 15. Juni 2015 einvernehmlich zum 31. Juli 2016 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 31. Juli 2016 wirksam.

Köln, den 16. März 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

Abl. Reg. K 2016, S. 122

**194. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
der Firma Shell Deutschland Oil GmbH,
Flüssiggaslager Bau 311**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.-0076/15/9.1.1.1/Od-Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 50, Flurstück 60 beantragt:

- Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers Bau 311 (Anlage Nr. 0023) durch Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasverladeanlage für Dimethylether bzw. Propan, Kapazität jeweils 100 m³/h und die Errichtung von Fundamenten und VAwS-Dichtflächen

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 11. März 2016

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2016, S. 123

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**195. Öffentliche Bekanntmachung
für die RWE Power AG
– Kraftwerk Knapsacker Hügel –**

Bezirksregierung Arnberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az. 64.b 6-4.2-2016-2

Arnberg, den 15. März 2016

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 29. Februar

2016 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel am Standort Hürth im Wesentlichen bestehend aus der Harmonisierung der Einsatzstoffe, der Vereinheitlichung der Fahrweisen sowie der Umsetzung der aktuellen 13. BImSchV (Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – in der Fassung vom 31. August 2015) für die Kessel J, L und M im Betriebsteil Goldenbergwerk beantragt.

Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben an der Villenstraße in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388 sowie an der Goldenbergstraße 2 in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 7 und 9.

Beim Kraftwerk Knapsacker Hügel handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. N i g g e

ABl. Reg. K 2016, S. 123

**196. Bekanntmachung der Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette**

Am 20. April 2016, 11.00 Uhr, findet in der Begegnungsstätte Wassenberg, Pontorsonallee 16, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Genehmigung Dringlichkeitsbeschluss
4. Ergänzungswahl für die Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
5. Bericht aus der Arbeitsgruppe „Priorisierung von Projekten aus dem Naturparkplan“
6. Südliches Naturpark-Tor
7. Aktuelles zum Braunkohlentagebau
8. Filme Naturpark Schwalm-Nette
9. Bericht des Vorstandsvorstehers
10. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 17. März 2016

gez. Dr. S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2016, S. 124

**197. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213013503 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 21. März 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2016, S. 124

**198. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222009643 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-

kunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 21. März 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2016, S. 124

**199. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221822905 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 16. März 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2016, S. 124

**200. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3411062023 und 3400352542, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 9. März 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2016, S. 124

E Sonstige Mitteilungen

**201. Liquidation
h i e r : Förderverein der Hauptschule Elsdorf e. V.**

Der Verein „Förderverein der Hauptschule Elsdorf e.V.“, Vereinsregister (VR 301019 AG Köln), ist entsprechend dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung am 31. Dezember 2015 aufgelöst worden.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2016, S. 124

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.